

Bundessozialgericht

- 11 RA 146/74 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet
am 23. Oktober 1975

U r t e i l

Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 23. Oktober 1975 hin durch den Vorsitzenden Richter Dr. B u s s , die Richter Dr. Z i m m e r und G e i g e r - N i e t s c h und die ehrenamtlichen Richter H e i m a n n und B e n e d y c z u k für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 16. Juli 1974 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der 1901 geborene Kläger hat Jugoslawien im Oktober 1944 verlassen; er hält sich seit 1947 in der Bundesrepublik auf, besitzt den Vertriebenenausweis A und bezieht von Oktober 1966 an Altersruhegeld. Streitig ist, ob ihm dabei die Zeit von April 1933 bis Oktober 1944, in der er in Jugoslawien selbständig tätig war, als Versicherungszeit anzurechnen ist.

Die Beklagte hat das abgelehnt. Klage und Berufung waren (insoweit) ohne Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) verneinte insbesondere eine Anrechenbarkeit aufgrund des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die Regelung gewisser Forderungen aus der Sozialversicherung vom 10. März 1956 und des Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes zu diesem Vertrag vom 25. Juni 1958 (BGBl 1958 II 168); denn die streitige Zeit sei bis zum maßgebenden Stichtag des 1. Januar 1956 nach jugoslawischem Recht keine Versicherungszeit oder gleichgestellte Zeit gewesen und wäre dies auch bei einer Beschäftigung des Klägers bis dahin in Jugoslawien nicht geworden. Ob der Kläger aufgrund des Art. 156 des jugoslawischen Pensionsgesetzes vom 26. Dezember 1964 die Anrechnung der streitigen Zeit als Versicherungszeit hätte erreichen können, sei unerheblich; es komme nur auf die Rechtslage am Stichtag an.

Mit der zugelassenen Revision beantragt der Kläger,
die Vorentscheidungen abzuändern und die
Beklagte zur Neuberechnung des Altersruhe-
geldes unter Berücksichtigung der streitigen
Zeit zu verurteilen.

Nach seiner Ansicht grenzt der Stichtag nur die gegenseitigen
Versicherungslasten zeitlich ab. Im übrigen hätte er in
Jugoslawien bis Januar 1947 die streitige Zeit nachversichern

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

können; das LSG habe zu Unrecht die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung nicht geprüft.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision ist nicht begründet. Das LSG hat die Anrechenbarkeit der streitigen Zeit zu Recht verneint.

Gemäß Art. 2 Buchst. a des Vertrages vom 10. März 1956 übernehmen die Träger der deutschen Sozialversicherung nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts gegenüber den in Art. 1 Abs. 1 Buchst. a bezeichneten Deutschen, zu denen der Kläger gehört, die dort bezeichneten Anwartschaften, d.h. alle Anwartschaften, "soweit diese aufgrund der bis zum 1. Januar 1956 in der jugoslawischen Sozialversicherung zurückgelegten Versicherungszeiten (Beitrags- und Ersatzzeiten) erwachsen sind". Ergänzend hierzu bestimmt Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Vertrag (zu seiner Fortgeltung vgl. BSG 31, 54, 55), daß wie in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegte Zeiten angerechnet werden die Zeiten, "die vor dem 1. Januar 1956 in einer jugoslawischen gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt worden sind oder als zurückgelegt gelten und nach jugoslawischem Recht Versicherungszeiten oder ihnen gleichgestellte Zeiten sind". Diese Bestimmungen stützen den Anspruch des Klägers nicht. Die streitige Zeit hatte bis zum 1. Januar 1956 keine Beziehung zur jugoslawischen Rentenversicherung; sie war nicht und galt auch damals nicht als in der jugoslawischen Sozialversicherung (Rentenversicherung) zurückgelegt; bis zum 1. Januar 1956 war sie im jugoslawischen Recht weder als Versicherungszeit noch als gleichgestellte Zeit anerkannt. Demzufolge konnten bis dahin auch keine versicherungsrechtlichen Anwartschaften daraus "erwachsen" sein.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Ob späteres jugoslawisches Recht der streitigen Zeit den Charakter einer Versicherungszeit oder gleichgestellten Zeit verliehen hat, ist an sich nach dem Vorbringen des Klägers schon zweifelhaft, letztlich aber unerheblich. Dem LSG ist zuzustimmen, daß es allein auf die Rechtslage am Stichtag ankommt. Dafür spricht bereits der Wortlaut der angeführten Bestimmungen. Mag er auch nicht zwingend zu dieser Auslegung führen, so wird ihre Richtigkeit indessen eindeutig vom Sinn und Zweck des Vertrages bestätigt. Der Vertrag sollte einen Schlußstrich unter die Vergangenheit ziehen und die Versicherungslasten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Jugoslawien nach den am 1. Januar 1956 gegebenen Verhältnissen endgültig verteilen (vgl. Schwarz, BABI 1960, S. 59 und BSG, aaO, S. 58 f). Dementsprechend wurden für die beiderseitigen Lasten auf diesen Tag abgestellte Pauschalbeträge errechnet und danach der in Art. 1 Abs. 2 des Vertrages von der Bundesrepublik Deutschland zu zahlende Unterschiedsbetrag bestimmt. Von daher erscheint es aber als selbstverständlich, daß der Vertrag nur Ansprüche und Anwartschaften erfaßt, die bis zum 1. Januar 1956 erworben worden sind (vgl. BSG, aaO, S. 59). Spätere Rechtsänderungen haben daher keine Bedeutung (ebenso Schwarz, aaO, für spätere Änderungen der Staatsangehörigkeit und des Wohnsitzes).

Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Vertrag hat allerdings über den Vertrag hinausgehend noch die Anrechnung solcher Zeiten angeordnet, die "nach jugoslawischem Recht Versicherungszeiten oder gleichgestellte Zeiten wären", wenn die von Art. 1 Abs. 1 Buchst. a des Vertrages erfaßten Deutschen "bis zum genannten Tage", d.h. bis zum 1. Januar 1956 in Jugoslawien "beschäftigt gewesen wären". Dieser Tatbestand ist ebenfalls nicht erfüllt. Auch wenn der Kläger bis zum 1. Januar 1956 in Jugoslawien verblieben und dort beschäftigt gewesen wäre, wäre die streitige Zeit nach jugoslawischem Recht keine Versicherungszeit oder gleichgestellte Zeit geworden. Insoweit kommt es wiederum allein auf die



- 5 -

Rechtslage am 1. Januar 1956 an, nur daß diesmal eine Beschäftigung in Jugoslawien bis zu diesem Tage unterstellt wird. Sonstige Sachverhalte werden nicht fingiert. Das Gesetz stellt nicht darauf ab, ob bei einem weiteren Verbleiben in Jugoslawien die Zeit irgendwann vor dem 1. Januar 1956 freiwillig hätte nachversichert werden können; das ISG brauchte deshalb die Möglichkeiten freiwilliger Versicherung (Nachentrichtung) nicht zu klären.

Da auch sonstige Rechtsvorschriften (etwa das Fremdrentengesetz und das spätere deutsch-jugoslawische Abkommen über soziale Sicherheit von 1968) den geltend gemachten Anspruch nicht rechtfertigen, ist die Revision hiernach zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

